

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 41/2022

Zwischen

**der Gemeinde Kremperheide,
- im nachfolgenden kurz „Gemeinde“ genannt -**

und

**der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice, Bereich Stadtentwässerung,
- im nachfolgenden kurz „Stadt“ genannt –**

wird auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), von § 18 Absätze 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwZ) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der Gemeinde oblag bis zum Abschluss dieser Vereinbarung die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG in ihrem Gemeindegebiet. Rechtzeitig zum Ablauf der Nutzungsdauer des Klärwerks hat sich als Folgeleistung für die Behandlung des in der Gemeinde anfallenden Schmutzwassers ergeben, dass aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen die Ableitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe die für die Gemeinde vorteilhafteste Lösung ist. Deshalb haben sich die Gemeinde und die Stadt bereits mit Vereinbarung vom 20. November 2020 über die Planung und den Bau der für die Ableitung nach Itzehoe erforderlichen Anlagen und Leitungen verständigt.

Voraussetzung für den späteren Betrieb und die Steuerung dieser Anlagen ist die Einbindung in das Leitsystem der Stadt und das Vorhalten entsprechend qualifizierten Personals, dessen Gestellung der Gemeinde unmittelbar nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, das aber bei der Stadt im Bereich Stadtentwässerung zur Verfügung steht.

Im Zuge eines auf Probe durchgeführten Betriebs und ausgeführter Instandhaltung aller in der Verantwortung der Gemeinde befindlichen öffentlichen Abwasseranlagen seit Anfang Januar 2021 hat die Stadt nachgewiesen, dass sie kompetent und effizient die Erledigung der technischen Aufgaben der Abwasserbeseitigung sicherstellt. Höhere Anforderungen an die Behandlung des Schmutzwassers für die Stadt führen zudem dazu, dass künftig auch das Schmutzwasser der Gemeinde einer umfassenderen Reinigung unterzogen wird. Dadurch ergeben sich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Für die Umsetzung der zur Abwasserbeseitigung bestehenden Bestimmungen und Regelwerke verfügt die Stadt über eine für diese Aufgaben spezialisierte Verwaltung. Sie gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, verknüpft Abwasserableitungen von Grundstücken mit den Zielen, die aufgrund erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse und finanzieller Rahmenbedingungen in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu erreichen sind und trägt damit dazu bei, dass sich die von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringenden Gebühren in einem in der Höhe erträglichen Maß bewegen.

Aufgrund der unmittelbaren örtlichen Nachbarschaft der Gemeinde zur Stadt stellt die Einbindung der Aufgaben für die Gemeindeanlagen in die Aufgaben für die öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt kein Problem dar.

Aus den vorstehenden Gründen, im Abgleich mit den bisherigen Vorgehens- und Verfahrensweisen sowie mit Blick auf die weiter zunehmenden Anforderungen an eine funktionierende Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auf die Stadt mit den folgenden Regelungen zu übertragen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigung, zuständige Behörden

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Verpflichtungen zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG gemäß § 46 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 auf die Stadt. Die Stadt wird damit Trägerin der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die zuständige Behörde. Organisatorisch werden die Aufgaben dem städtischen Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, zugeordnet.
- (3) Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinde und das Amt Krempermarsch endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

§ 2

Übernahme bestehender vertraglicher Verpflichtungen

- (1) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krempermoor vom 26.09.2022 tritt die Stadtentwässerung in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 23.02.1998 zwischen den Gemeinden Krempermoor und Kremperheide getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bahrenfleth vom 11.10.2022 tritt die Stadtentwässerung in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 18.07.2017 zwischen den Gemeinden Bahrenfleth und Kremperheide getroffenen Regelungen zur Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke Taterkrug 1, 1a und 2 ein.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die zuständige Behörde. Organisatorisch werden die Aufgaben dem städtischen Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, zugeordnet.
- (4) Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinde und das Amt Krempermarsch endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

§ 3 Erstellung und Prüfung einer Eröffnungsbilanz

- (1) Die Gemeinde lässt vor der Übertragung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für die Übertragung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2023 erstellen.

Auf der Aktivseite sind das

- A) Anlagevermögen mit den Sachanlagen
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
 2. Abwasserreinigungsanlagen,
 3. Abwassersammelanlagen,
 4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nr. 2 und 3 gehören,
 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

und

- B) Umlaufvermögen
- I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
 - II. 1. Forderungen aus Lieferungen/Leistungen
2. Forderungen an die Gemeinde

darzustellen.

Auf der Passivseite sind

- A) Eigenkapital
- I. ggfs. mit Stammkapital,
 - II. Rücklagen mit
 1. Rücklagen aus kalkulatorischen Einnahmen,
 2. Gebührenausgleichsrücklage
 3. Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen
- III. Aufwertungsdifferenz aus Preissteigerungen des Anlagevermögens
- B) Empfangene Ertragszuschüsse (Beiträge)
1. Kanalanschlussbeiträge
 2. Erschließungs- und Ausbaubeiträge
 3. Beiträge aus Erschließungsverträgen

und

- C) Verbindlichkeiten
1. aus Lieferungen und Leistungen
 2. sonstige Verbindlichkeiten

darzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro zu prüfen und bedarf eines Bestätigungsvermerkes.

§ 4

Erlass erforderlichen Satzungsrechts

- (1) Die Stadt wird rechtzeitig zur Übernahme der Aufgaben nach § 1 eine Satzung zur Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erlassen, in der insbesondere vorgeschrieben wird, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihr das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund nur mit einer Indirekteinleitergenehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf.
- (2) Ebenfalls zum 1. Januar 2023 wird die Stadt die erforderlichen Regelungen zur Finanzierung der mit der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet verbundenen Aufwendungen und Investitionen in einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen.
- (3) Die Gemeinde wird ihr zur Abwasserbeseitigung bestehendes Satzungsrecht mit Wirkung zum 01. Januar 2023 aufheben.

§ 5

Betriebsübergang des Personals

Für Aufgaben zur Abwasserbeseitigung beschäftigt die Gemeinde eine Mitarbeiterin. Durch die Aufgabenübertragung auf die Stadt besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Stadt in das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin mit Wirkung vom 1. Januar 2023 auf der Grundlage des § 613 a BGB eintritt.

§ 6

Zusammenarbeit Gemeinde, Stadt und Amt

- (1) Die Wahrnehmung aller Aufgaben zur Abwasserbeseitigung bedingt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Amt Krempermarsch und der Stadt in Angelegenheiten, in denen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung rechtliche und praktische Abhängigkeiten bestehen. Es handelt sich insbesondere um
 - a) eine frühzeitige Einbeziehung der Stadt durch die Gemeinde in Überlegungen zu Neubaugebieten oder Überplanung bestehender Ortsteile, zeitlich weit vor der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 - b) Erklärungen der gesicherten Erschließung nach BauGB hinsichtlich der entwässerungstechnischen Erschließung von Bauvorhaben,
 - c) Planfeststellungs- oder bauordnungsrechtliche Verfahren mit Abwasserbezug,
 - d) Übermittlung von Angaben zu Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen (Käufer und Notar), Änderungen von Eigentums-, Teileigentums- und Wohnungseigentumsverhältnissen bei abwasserrelevanten Grundstücken,
 - e) katastermäßige Änderungen wie z.B. Flurstücksteilungen, -verschmelzungen, Bezeichnungsveränderungen,
 - f) Informationen über vorgesehene Maßnahmen der Straßenbaulastträger.

- (2) Gemeinde und Stadt verpflichten sich, eine unmittelbare Zuleitung der jeweils erforderlichen Informationen und Unterlagen sicherzustellen und im Zusammenwirken mit dem Amt Krempermarsch zu einer zügigen Abarbeitung von Angelegenheiten beizutragen.

§ 7 Mitwirkungsrechte der Gemeinde

Die Gemeinde hat Anspruch auf die Wahrnehmung folgender Mitwirkungsrechte bezogen auf die Abwassereinrichtungen im Gemeindegebiet:

- a) Vorstellung der Investitionsmaßnahmen des Folgejahres und Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms für den Zeitraum des laufenden Jahres und der folgenden vier Jahre vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt,
- b) Vorstellung der Gebührenkalkulation für das kommende Wirtschaftsjahr vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt,
- c) Vorstellung des Zwischenberichtes nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung,
- d) Vorlage der Ergebnisse des jeweiligen Jahresabschlusses, u.a. mit der Gebührennachkalkulation (Betriebsabrechnung), Anlagenspiegel usw.,
- e) Teilnahmemöglichkeit an der Schlussbesprechung mit der nach Kommunalprüfungsgesetz mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- f) Vorlage des Prüfungsberichtes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr,
- g) Vorstellung einer Fortschreibung der Kalkulation der Beitragssätze vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt.

Die Stadt übermittelt zu den Punkten a) – g) die zu gebenden Informationen schriftlich und steht auf Wunsch persönlich für Auskünfte und zu Beratungen im zuständigen Gremium der Gemeinde zur Verfügung.

§ 8 Beendigung öffentlich-rechtlicher Verträge, Fortbestand der Vereinbarungen Neue Reihe

- (1) Mit der Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf die Stadt erübrigen sich die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 13. Januar 2003, der deshalb mit Ablauf des 31. Dezember 2022 im beiderseitigen Einvernehmen beendet wird.
- (2) Ebenfalls erübrigt sich mit der Übertragung der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 20. November 2020 zur Betriebsführung und zur Planung der Aufgabe des Klärwerks Kremperheide und den Anschluss an die Kläranlage der Stadt, der deshalb mit Ablauf des 31. Dezember 2022 im beiderseitigen Einvernehmen beendet wird.
- (3) Ihre Gültigkeit behalten die öffentlich-rechtlichen Verträge vom 5. Juli 1994 zu den Grundstücken Neue Reihe 1 und 3 und vom 8. August 2017 zu den Grundstücken Neue Reihe 1a, 1b, 3a, 3b, 5, 7, 9a und 9b der Gemeinde. Für diese Grundstücke gilt weiterhin das Satzungsrecht der Stadt, dass sich auf die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bezieht.

§ 9
Inkrafttreten, Rechtsunwirksamkeit
Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt dreißig Jahre.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gemeinde und Stadt werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.

§ 10
Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vereinbarung sind für die Stadt der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, für die Gemeinde der Bürgermeister der Gemeinde Kremperheide und der Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch für das Amt.

Kremperheide, 22.11.2022

Itzehoe, 16.11.2022

Für die Gemeinde

Für die Stadt Itzehoe

gez.

gez.

Baumann
Bürgermeister

Hoppe
Bürgermeister